

# **BGer 5D\_12/2024 vom 13. Juni 2024**

Bundesgericht, 2024-06-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_12\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_12_2024)

FR: TF 5D\_12/2024 du 13 juin 2024

IT: TF 5D\_12/2024 del 13 giugno 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen den angefochtenen Entscheid stünde die Beschwerde in Zivilsachen nur offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 5 und Art. 75 Abs. 1 BGG), soweit der Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- erreicht wäre (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Dies ist vorliegend nicht der Fall und die Beschwerdeführerin hat deshalb zutreffend eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben (Art. 113 BGG).

Mit dieser kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

### **E. 2**

Soweit sich die Beschwerdeführerin zu anderen Verfahren und zu früheren Entscheiden des Bezirksgerichts äussert, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten; Anfechtungsobjekt bildet ausschliesslich das obergerichtliche Urteil.

### **E. 3**

Das Obergericht hat erwogen, das Einzelgericht lege die Entschädigung der Erbenvertreterin fest (§ 139 Abs. 1 GOG/ZH) und rechtsprechungsgemäss könne es auch über die Gewährung von Kostenvorschüssen befinden. Dabei handle es sich um bedingte Vorauszahlungen an das Honorar, mit welchen keine Anerkennung späterer Honorarforderungen verbunden sei. Es gehe mithin um die Prüfung der Angemessenheit mit Blick auf die zu erwartenden Leistungen. Zugegebenermassen könnte für einen juristischen Laien der falsche Eindruck entstehen, dass das Bezirksgericht die provisorische Honorarrechnung der Beschwerdegegnerin "genehmigt" und damit das Honorar bereits materiell verbindlich festgesetzt habe; sowohl aus den Erwägungen als auch als dem Dispositiv sei jedoch erkennbar, dass das Bezirksgericht bloss zum Bezug eines Vorschusses ermächtigt habe.

### **E. 4**

Die Beschwerdeführerin ruft zwar verschiedene Verfassungsbestimmungen als verletzt an, namentlich das Willkürverbot. In ihren weitschweifigen Ausführungen zeigt sie aber nicht nachvollziehbar auf, inwiefern Verfassungsverletzungen vorliegen sollen. Sie macht geltend, es bestehe ein Widerspruch zwischen der Tatsache des Eintretens auf die Beschwerde und den Erwägungen des obergerichtlichen Entscheides, es mangle an einer kritischen und unabhängigen Auseinandersetzung mit ihrer Beschwerde, das Urteil sei

absichtlich täuschend, die Anträge der Beschwerdegegnerin seien unbegründet gewesen, diese habe gar nicht Vorschüsse verlangt und eine Umdeutung sei unstatthaft gewesen, im Übrigen habe diese ohnehin Zugriff auf das Konto und sei deshalb gar nicht geschädigt, das Obergericht hätte ihr Rechtsmittel nicht als Beschwerde entgegennehmen dürfen und dessen Entscheid beruhe auf einer unrichtigen Sachverhaltsfeststellung und auf einer falschen Rechtsanwendung. Insgesamt wird aus diesen Ausführungen nicht klar, was für konkrete Verletzungen verfassungsmässiger Normen gegeben sein sollen.

#### **E. 5**

Im Eventualstandpunkt rügt die Beschwerdeführerin als willkürlich, dass das Obergericht für die Streitwertberechnung die ganze Vorschusszahlung als Grundlage genommen habe, obwohl der Streitgegenstand sich auf die willkürliche Würdigung der Anträge im Rechenschaftsbericht durch das Bezirksgericht beschränkt habe. In Anbetracht der gesamten Umstände liege "ein Machtmissbrauch (Selbstjustiz) vor" und mit Fr. 500.-- wären die "Kosten entsprechend gedeckt (§ 2 und § 8 GebV OG)."

Die Beschwerdeführerin hat im kantonalen Rechtsmittelverfahren ohne Einschränkung die Aufhebung des bezirksgerichtlichen Entscheides beantragt und sich auch umfassend geäußert. Inwiefern der Streitwert tiefer hätte festgesetzt werden müssen als die vom Obergericht angenommenen Fr. 12'606.50, ist nicht ersichtlich und schon gar nicht ist diesbezüglich Willkür dargetan.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.